

NIEDERSCHRIFT

über die **11.** Sitzung des **des Landschaftsbeirates** (VIII. Wahlperiode)

Tag der Sitzung: **05.11.2013**
Ort der Sitzung: Kreishaus Grevenbroich
Sitzungsraum V/VI (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181 601-2150 und -2160)
Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:45 Uhr
Den Vorsitz führte: Rainer Lechner

Sitzungsteilnehmer:

• Vorsitzender

1. Herr Rainer Lechner

• Mitglieder

2. Frau Ingeborg Arndt
3. Herr Uwe Bolz
4. Herr Norbert Grimbach
5. Herr Paul Heusgen
6. Herr Peter Kallen
7. Herr Karl-Georg Klauth
8. Herr Hermann Josef Kremer
9. Herr Markus Kühl
10. Herr Peter Otten

• stellvertretende Mitglieder

11. Herr Ulrich Bachmann
12. Herr Hans-Otto Bolten
13. Herr Friedel Gieles
14. Herr Eckart Roszinsky

Vertretung für Herrn Gernot Göbert
Vertretung für Frau Verena Müller
Vertretung für Herrn Horst-Dieter Hübinger
Vertretung für Herrn Günter Debets

• Gäste

15. Herr Tim Stein

Gemeinde Jüchen

• **Verwaltung**

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| 16. Herr Dezernent Karsten Mankowsky | Dez. IV |
| 17. Herr Volker Große | Amt 61 |
| 18. Herr Martin Stiller | Amt 61 |

• **Schriftführer**

- | | |
|-------------------------|--------|
| 19. Herr Ulrich Schmitz | Amt 68 |
|-------------------------|--------|

INHALTSVERZEICHNIS

Punkt	Inhalt	Seite
Öffentlicher Teil:		3
1.	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	3
2.	Verpflichtung von Beiratsmitgliedern	3
3.	Bericht des Vorsitzenden	4
4.	Planungen und Maßnahmen	4
4.1.	Beibehaltung von Einfriedungen an Abgrabungsseen nach Rekultivierung Vorlage: 68/2812/XV/2013	4
4.2.	Antrag der Brata Besitzgesellschaft mbH & Co. KG auf Erteilung eines Vorbescheides für die Erweiterung einer bestehenden Lagerhalle Vorlage: 68/2815/XV/2013	8
4.3.	Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Mürmeln (Gemeinde Jüchen) Vorlage: 61/2820/XV/2013.....	12
5.	Bericht der Arbeitsgruppe "Grünflächenunterhaltung" Vorlage: 68/2811/XV/2013	14
6.	Mitteilungen	15
6.1.	Düngung von Grünland mit Gülle im Naturschutzgebiet "Rheinaue" nach dem Landschaftsplan II Vorlage: 68/2808/XV/2013	15
7.	Anfragen.....	16

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Protokoll:

Vorsitzender Lechner eröffnete die 11. Sitzung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und begrüßte alle Anwesenden. Er stellte den form- und fristgerechten Zugang der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Beirates fest.

2. Verpflichtung von Beiratsmitgliedern

Protokoll:

Noch zu verpflichtende Mitglieder des Beirates waren nicht anwesend.

3. Bericht des Vorsitzenden

Protokoll:

Der Bericht des Vorsitzenden lag den Mitgliedern des Beirates als Tischvorlage vor. Er ist dieser Niederschrift als **Anlage** beigefügt.

4. Planungen und Maßnahmen

Die Beratung des Tagesordnungspunktes 4.3 wurde vorgezogen.

4.1. Beibehaltung von Einfriedungen an Abgrabungsseen nach Rekultivierung

Vorlage: 68/2812/XV/2013

Protokoll:

Vorsitzender Lechner wies darauf hin, dass es sich bei den Abgrabungsgewässern teilweise um naturschutzwürdige Gewässer handle, die von vorne herein als Naturschutzgebiete geplant gewesen seien, und die eingezäunt bleiben müssten. Bei anderen Gewässern sei dies nicht so klar. Hier sei oft der Druck von außen so stark, dass der Wunsch bestehe, die Bevölkerung in diesen Bereich hinein zu lassen. Hier sei zu klären, ob die Begehung durch viele Menschen und die Nutzung des Gewässers mit den Beständen an schutzwürdigen Pflanzen und Tieren vereinbar sei. Nach der Brutzeit sei dies in der Regel unproblematisch. Die Brutphase müsse jedoch unbedingt gesichert werden. Er denke in diesem Zusammenhang an den Flussregenpfeifer, der insgesamt als bedrohte Art in Nordrhein-Westfalen anzusehen sei. Die 700 Brutpaare im Bundesland seien sehr wenig. Die Tiere seien zur Brut auf Flächen entlang von Gewässern mit Sand- und Kiesstränden angewiesen. Die Jungen seien Nestflüchter und könnten bereits unmittelbar nach dem Schlüpfen bei Störungen von ihren Eltern geführt werden. Die Frage sei, wie sie in der Brutphase vor Störungen geschützt werden könnten.

Herr Schmitz erläuterte unter Verweis auf die Vorlage die aufgezeigte Problematik, zu der man sich seitens des Beirates eine Empfehlung erhoffe.

Es gebe zu diesem Punkt zwei grundsätzlich unterschiedliche Einstellungen. Einerseits wolle man den Menschen, die teilweise Jahrzehnte auf große Landschaftsteile hätten verzichten müssen, diese als Raum für die stille Erholung im Sinne von Wandern, Spazierengehen und Naturgenuss wieder zurückgeben. Andererseits seien die rekultivierten Abgrabungsseen oft hervorragende Lebensräume gerade für störungsempfindliche

Arten, so dass eine Sperrung dem Artenschutz diene, da auch Wanderer und Spaziergänger eine Störung mit sich brächten. Gleichzeitig stellten die Einfriedungen aber auch Sperrungen in der freien Landschaft und damit erhebliche und nachhaltige Eingriffe dar.

Eine nur teilweise Öffnung bzw. teilweise Sperrung der Seengelände mit ihrem oft geringen terrestrischen Umfeld sei zumeist schwierig und verursache einen hohen Kontrollaufwand.

Rein rechtlich seien alle derzeit betriebenen Abgrabungen mit der Verpflichtung verbunden, alle mit dem Abgrabungsbetrieb verbundenen baulichen Anlagen nach deren Abschluss wieder zu beseitigen. Hierzu zählten auch die Einfriedungen, die während des Abgrabungsbetriebs aus Gründen der Gefahrenabwehr errichtet worden seien. Ein Belassen der Einfriedungen werde regelmäßig seitens der Eigentümer positiv gesehen. Gleichwohl müsse es eine tragende, insbesondere naturschutzfachliche Begründung geben, wenn die Einfriedungen belassen werden sollten. Allgemein gültige Befürchtungen wie Abfallablagerungen, denkbares wildes Baden usw. seien hier nicht durchschlagend, da sie alle derart gelagerten Flächen beträfen. Bei den Abgrabungen handele es sich nach der Rekultivierung wieder um einen nicht genutzten Teil der freien Landschaft, der grundsätzlich Jedermann zur Erholung zur Verfügung stehe. Dies garantiere das allgemeine Betretungsrecht nach dem Landschaftsgesetz für solche Flächen.

Vorsitzender Lechner erinnerte an die Abgrabungsfläche am Eselspfad in Neuss, bei der zunächst ein Weg in einem großen Bogen herumführte, der zum See hin eingezäunt gewesen sei. Von dort aus sei der See einsehbar gewesen. Auf eine politische Initiative hin sei der Weg dann an den See gelegt und der Zaun beseitigt worden. Er habe vor den Folgen für die Tierwelt des Sees gewarnt; dem sei jedoch nicht gefolgt worden. Als Ergebnis seien viele Vogelarten im Umkreis verschwunden. Heute seien kaum noch Arten am Gewässer festzustellen. Ein reichhaltiger Lebensraum sei dadurch verschwunden, dass alle Bereiche begangen werden konnten. Konsequenz sei, dass die Menschen in einem wertvollen Gebiet durch Wege so geführt werden müssten, dass sie auf den Wegen verblieben. Sei dies nicht zu gewährleisten, werde das Gebiet für die Natur entwertet.

Beiratsmitglied Grimbach sah ein grundsätzliches Recht der Menschen, sich an der Landschaft zu erfreuen. Leider erfolge dies nicht immer so, dass man von einer stillen Erholung sprechen könne. Negative Entwicklungen, wie sie an verschiedenen Gewässern festzustellen seien, wie Wege und Straßen in die empfindlichen Bereiche, wilder Müll und Störungen der Tierwelt müssten verhindert werden. Ökologisch wertvolle Flächen müssten seiner Meinung nach auch weiterhin eingefriedet bleiben, um die Natur zu schützen und dem Naturschutz Priorität einzuräumen. Wenn dies gelinge, könne man andere Bereiche für das Betreten öffnen, geschickte Wegeführungen anlegen und die Menschen an die Natur an diesen Stellen heranführen. Hier sei von Fall zu Fall abzuwägen. Begleitend sei auch eine entsprechende Aufklärung der Menschen notwendig.

Der Vorsitzende betonte, dass man hier keine Pauschalentscheidung treffen könne; dies sei nur von Fall zu Fall und vor Ort möglich.

Beiratsmitglied Kühl unterstützte dies und erklärte, dass eine bloße Lenkung des Besucherverkehrs aus seiner Sicht nicht genüge. In bestimmten Fällen müsse eine Einfriedung verbleiben, ergänzt um die randliche Abpflanzung, die ebenfalls eine Barriere darstelle. Wo vertretbar, könnten Gewässer geöffnet werden. Erholungsverkehr und Naturschutz müssten aber strikt getrennt werden.

Beiratsmitglied Arndt verwies auf den See bei Uedesheim, wo früher ein Wassersportzentrum errichtet werden sollte. Sie habe darauf vertraut, dass nach dem Seentauch der früher so genannte Regattasee dann der Natur überlassen bleibe. Dem sei aber nicht so. Zudem sei dort eine Diskothek zugelassen worden, die bis ans Wasser gereicht habe: Man habe mit Steinen nach den Tieren geworfen. Ein Gespräch mit den dort angetroffenen Menschen habe keine zufriedenstellenden Antworten und Reaktionen ergeben. Sie habe daraus gefolgert, dass in solchen Fällen einer vorgesehenen Nicht-Nutzung Gegenmaßnahmen ergriffen werden müssten. Menschen mit frei laufenden Hunden, die sie am See getroffen habe, hätten darauf hingewiesen, dass es am Rhein zu viel Freizeitdruck sei, dort könne man mit Hunden nicht mehr spazieren gehen.

Sie sei der Meinung, dass man bei Abgrabungen öfter eine Nachnutzung für Menschen vorsehen müsse, um diese von den wertvollen Bereichen fort zu halten.

Eine Einzäunung sei manchmal unumgänglich, und dies nicht in Form eines einfachen Maschendrahtzauns, sondern als Stabgitterzaun. Hiermit gebe es gute Erfahrungen an anderen Stellen, wie z. B. am Wassersportzentrum.

Herr Schmitz wies darauf hin, dass eine Sperrung der freien Landschaft für den Erholungsverkehr grundsätzlich der gesetzlichen Betretungserlaubnis für nicht genutzte Flächen nach dem Landschaftsgesetz widerspreche.

Frau Arndt betonte, dass sie seinerzeit dem Seentauch nicht zugestimmt hätte, wenn sie dies gewusst hätte.

Beiratsmitglied Kühl verwies auf den bestehenden Zaun am Martinssee, der als Naturschutzgebiet festgesetzt sei. Dieser Zaun habe eine gute Schutzwirkung.

Herr Schmitz machte deutlich, dass hier der Kernpunkt bei diesem Tagesordnungspunkt liege. Der Eigentümer des Sees sei nach Abgrabungsrecht verpflichtet, diesen Zaun nach Beendigung zu beseitigen.

Beiratsmitglied Klauth erklärte, dass sich die Menschen im Bereich seiner landwirtschaftlichen Flächen im Rekultivierungsgebiet weit überwiegend an die Regeln hielten. Dies liege sicher auch daran, dass dort eine gute Wegeführung vorliege.

Beiratsmitglied Grimbach wies auf die Lage der hiesigen Flächen im Ballungsraum hin. Dies seien andere Verhältnisse. Die Bevölkerungsdichte sei hier höher und die Bebauung sei dichter.

Beiratsmitglied Roszinsky machte auf das hier liegende Dilemma aufmerksam. Eine Lösung könne nur im Einzelfall erreicht werden, unter Umständen mit einer Sperrung. Sei ein Zaun bereits vorhanden, könne man diesen in den Fällen auch belassen. Man dürfe aber auch die Menschen nicht vergessen. Diesen müssten Räume zur Verfügung gestellt werden, in denen sie ihren Interessen nachgehen könnten, wie zum Beispiel ein Badesee, wo dies ohne Gefahr möglich sein müsse. Man müsse also den Kreis als Gesamtraum betrachten und die Gewässer nach ihrer Eignung für den Naturschutz und für die Menschen beurteilen. Werde die Bevölkerung hierbei mit einbezogen, könne man sicher einen Großteil der Bevölkerung überzeugen.

Beiratsmitglied Arndt wies darauf hin, dass zum Beispiel im Fall des Uedesheimer Sees dort vorher Äcker gewesen seien, die im Winter Rastplatz für durchreisende Vögel gewesen seien. Diese seien verschwunden, kämen aber zu dem See, wenn ihnen die

Möglichkeit gegeben werde. In dem Fall müsse es argumentativ möglich sein, diese Gegebenheiten weiter aufrecht zu erhalten und zumindest vorübergehend eine Absperrung zu behalten, die dann langsam landschaftsverträglich zuwachse. Sie schlage vor, sich die Seen einzeln anzusehen und in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob sich die Möglichkeit eines weiteren Badegewässers biete.

Beiratsmitglied Grimbach erklärte, dass man diese Überlegung in Dormagen schon vor langer Zeit gehabt habe. Hierbei habe man geprüft, welche Seen für den Naturschutz gesichert und welche frei gegeben werden könnten. Jetzt sei es an der Zeit, die für den Naturschutz vorgesehenen Seen auch zu sichern. Hierfür müssten Lösungen gefunden werden. Die Eigentümer seien sicher mit einem weiteren Bestand der Zäune einverstanden. Bei einer Zulassung des Betretens sei eine gezielte Wegeführung vorzusehen.

Herr Schmitz wies darauf hin, dass die Abgrabungen in aller Regel aus über 90 % Wasserfläche mit wenigen Landflächen bestünden. Wegeführungen, die begangen würden, seien bei den schmalen Landflächen fast immer mit Störungen für die Kontaktbereiche zum Wasser verbunden. Außerdem komme nicht jede zum Beispiel angepölte Fläche für die Anlage eines Weges in Frage.

Beiratsmitglied Bolz betonte, dass jedes Gewässer nach Lage und Gestaltung für sich dahin gehend beurteilt werden müsse, ob es eine Eignung für den Naturschutz oder für die Menschen besitze.

Beiratsmitglied Grimbach sah gerade am Martinssee die Möglichkeit, Naturschutz und stille Erholung durch geschickte Wegeführungen und Sperren zu vereinbaren.

Beiratsmitglied Kremer wies auf die erhebliche widerrechtliche Nutzung im Bereich des Straberger Sees im Sommer des Jahres hin. Für ihn stelle sich die Frage, ob der Abgrabungsbetrieb hier bereits beendet sei.

Herr Schmitz antwortete, dass dies nicht der Fall sei. Das Unternehmen habe zugesagt, entsprechende Verbotsschilder aufzustellen und den Zaun wiederherzustellen.

Beiratsmitglied Arndt äußerte ihr Unverständnis darüber, dass der Flussregenpfeifer nicht zum Anlass genommen werden könne, ein Gebiet zu reservieren, wie zum Beispiel den Uedesheimer See. Hier sei auch der Haubentaucher.

Herr Schmitz entgegnete, dass diese Arten nicht nur an diesem See, sondern auch an anderen Seen festzustellen seien, wie am Straberger See, vorausgesetzt, die Lebensraumbedingungen seien stimmig. Dies könne aber nicht der Anlass sein, zum Beispiel einen Erholungssee zu sperren. Theoretisch könne sich der Flussregenpfeifer an jedem geeigneten Gewässer einfinden, auch unmittelbar neben einem Strandbad.

Frau Arndt betonte, dass dann eine Absperrung vorhanden sein müsse. Zudem seien die Brutzeiten April bis Juni zu beachten, während der Badebetrieb erst im Juni richtig anlaufe.

Aus Sicht der Landschaftsplanung erläuterte Herr Große, dass man die Möglichkeit habe, ein Gebiet als Naturschutzgebiet festzusetzen, dann genieße Biotop- und Artenschutz hier Vorrang, oder als Landschaftsschutzgebiet, dann sei dies nicht der Fall. Man habe bereits laufende Abgrabungen, den Martinssee und den Balgheimer See, zur Entwicklung zum Naturschutzgebiet als solches festgesetzt, nachdem das Landschafts-

gesetz hierzu die Möglichkeit eröffnet habe. Im Fall des Großenbroichsees sei als Entwicklungsziel die Hinentwicklung zum Biotop- und Artenschutz vorgesehen. Nur mit der begründeten Festsetzung als Naturschutzgebiet habe man die Möglichkeit, eine Einfriedung vorzunehmen oder eine solche zu belassen. Auch in Naturschutzgebieten gelte aber, dass die Landschaft möglichst nicht eingezäunt werden solle. In beiden genannten Gebieten habe man eine teilweise Einfriedung mit der Begründung beibehalten können, dass dadurch die Beweidung mit dem Ziel der Erhaltung von Offenlandbiotopen als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme ermöglicht werde. Die Frage sei, ob man Flächen ohne solche Entwicklungsmaßnahmen ebenfalls einfrieden solle, obwohl eine spezielle Begründung nicht gegeben sei.

Vorsitzender Lechner betonte, dass die Kies- und Sandbereiche in den Abgrabungen mit der Zeit zu verbuschen drohten. Daher sei es erforderlich, diese von Aufwuchs frei zu halten.

Die Überflutungsflächen des Rheins seien nicht mehr von der früheren Qualität, daher suchten sich die Vogelarten immer wieder neue, geschützte Kies- und Sandflächen, die aber ohne Pflegeeingriffe wieder verbuschten und damit verloren gingen. Man könne eine Landschaft nicht dauerhaft künstlich auf einem bestimmten Stand halten. Die Natur entwickle diese Flächen ständig.

Beiratsmitglied Grimbach erklärte, dass es seiner Meinung nach wichtig sei, Schwerpunkte zu setzen. Wenn man sich für eine bestimmte Entwicklung entscheide, müsse man diese auch sichern, und wenn dies eine Einzäunung als Hindernis bedeute. Man müsse die Menschen lenken. Diese Entscheidungen könne man nur vor Ort angesichts der speziellen Verhältnisse treffen. Die Entscheidungen müsse man den Menschen verdeutlichen. Beweidete Flächen seien in aller Regel sicher.

Der Vorsitzende fasste zusammen, dass man den Gesamttraum als schützenswert betrachten müsse. Es müsse entschieden werden ob ein Raum so geeignet für eine Entwicklung zum Biotop- und Artenschutz sei, dass er sichergestellt werden müsse, oder ob er so angelegt sei, dass er zum Beispiel das Baden zulasse. Im letzten Fall könne man ihn dann für diese Nutzung freigeben. Die Abgrabungsgewässer müsse man in dieser Hinsicht einzeln durchgehen.

Beiratsmitglied Arndt bat darum, ihr Informationen über den damaligen Tausch der Nutzungen des Uedesheimer Sees und des Sandhofsees zukommen zu lassen. Dies betreffe die Entscheidung der Bezirksregierung Düsseldorf. Sie meine sich zu erinnern, dass der Uedesheimer See bis auf Angler abgeschottet und ruhiggestellt werden solle.

Beschluss:

Ohne.

4.2. Antrag der Brata Besitzgesellschaft mbH & Co. KG auf Erteilung eines Vorbescheides für die Erweiterung einer bestehenden Lagerhalle Vorlage: 68/2815/XV/2013

Protokoll:

Vorsitzender Lechner erläuterte, dass die Firma Brata eine neue Halle an eine bestehende Halle anbauen wolle. Dies wiederum unter großem Flächenverbrauch und unter

Vernichtung von Ausgleichsmaßnahmen für frühere Eingriffe in Natur und Landschaft. Hauptanlass seien EU-Richtlinien, die eine getrennte Lagerung von Materialien erforderten. Weiterhin sei vorgesehen, eine umfangreiche Umfahrung anzulegen, die noch weitere Flächen in Anspruch nehme.

Leider könne er den Unterlagen nicht entnehmen, wo der erforderliche Ausgleich für diese Eingriffe angelegt werden solle.

Herr Schmitz wies darauf hin, dass ein solcher Vorschlag in der Konkretheit, wie ihn eine Bauvoranfrage, um die es sich hier handele, erfordere, in den Antragsunterlagen enthalten sei. Im späteren Baugenehmigungsverfahren und im Befreiungsverfahren müsse dieses Konzept selbstverständlich in Form eines detaillierten Landschaftspflegerischen Begleitplanes vorgelegt werden, der genaue Aussagen zu Art und Umfang der Maßnahmen sowie deren Standorte und die Verfügungsmöglichkeiten über die Flächen treffen müsse.

Fests stehe für ihn, erklärte der Vorsitzende, dass in dem Fall, dass das Konzept in dieser Form zum tragen komme, eine große Lücke in der Ausgleichspflanzung zur B 477 hin entstehen werde, die von dort aus eine erhebliche Störung des Landschaftsbildes bewirken werde. Hier sei geplant, den dort heute vorhandenen Bewuchs, der die Anlagen abschirme, zu beseitigen.

Herr Schmitz wies darauf hin, dass eben dies, so sei es auch in der Vorlage dargelegt, von der Unteren Landschaftsbehörde nicht mitgetragen werde. Hier sei seitens der Beteiligten noch eine Umplanung vorzunehmen.

Beiratsmitglied Bachmann verwies auf die Diskussionen zu den vorherigen Erweiterungen des Betriebes. Er fragte, ob sichergestellt werden könne, dass es sich hier um die letzte Erweiterung des Unternehmens handele.

Der Vorsitzende machte deutlich, dass die Beurteilung einer eventuell kommenden weiteren Erweiterung von dem dann vorhandenen Bestand ausgehen werde. So werde eine Vergrößerung immer leichter.

Beiratsmitglied Bachmann schlug vor, dem einen Riegel vorzuschieben. Er fragte an, ob seitens des Unternehmens weitere Erweiterungen geplant seien.

Herr Schmitz erklärte, dass Hinweise darauf nicht vorlägen. Frage man heute den Unternehmer, werde dieser sicher bestätigen, dass er heute keine zusätzlichen Betriebs-erweiterungen plane. Falls dies gewünscht werde, könne man eine solche Erklärung einholen.

Beiratsmitglied Heusgen verdeutlichte, dass solche Entscheidungen auch nach dem künftig geltenden Recht zu treffen seien. Man könne nicht ausschließen, dass eine zukünftig kommende neue EU-Verordnung eine nochmalige Erweiterung notwendig mache.

Beiratsmitglied Arndt verwies darauf, dass es aus früheren Verfahren einen Hinweis gebe, dass es nicht sein könne, dass immer wieder kleinteilige Erweiterungen zulässig seien, nur weil das Unternehmen einmal eine Zulassung erhalten habe. Es dürfe nicht sein, dass ein solches Unternehmen immer weitere Flächen erwerbe, um sich nach und nach zu immer wieder erweitern.

Sie erinnere sich zudem, dass es ein Urteil gebe, wonach diese Erweiterungen begrenzt seien.

Vorsitzender Lechner betonte, dass dies auch seine Auffassung gewesen sei. Die aktuelle Rechtsprechung lasse die Erweiterung allerdings wohl zu.

Herr Schmitz wie darauf hin, dass gerade diese Frage eingehend von der Oberen Bauaufsichtsbehörde geprüft worden sei. Diese komme unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben baurechtlich zulässig sei.

Beiratsmitglied Grimbach sah damit höherrangiges Recht zu Lasten von Natur und Landschaft ausgehebelt. Es gebe gerade heute Diskussionen um den enormen Landschaftsverbrauch, das Grundwasser sei vielfach belastet, die Landwirtschaft sehe die Flächenverluste kritisch. Wenn sich die Auffassung wie hier durchsetze, seien die schützenden Gesetze wirkungslos.

Herr Große erläuterte, dass es sich um ein im Außenbereich zulässiges Vorhaben handle. Dennoch liege der Standort im Landschaftsschutzgebiet und bedürfe der Befreiung von den Verboten.

Herr Schmitz ergänzte, dass gerade hierüber in einem eventuell später kommenden Baugenehmigungsverfahren durch die Untere Landschaftsbehörde unter Beteiligung des Beirates noch zu entscheiden sei.

Heute sei eine Entscheidung über die Gewährung dieser Befreiung nicht möglich. Die vorgelegten Unterlagen ließen dies nicht zu. Sie sei auch noch nicht beantragt. Derzeit stehe nur die grundsätzliche Entscheidung der Unteren Landschaftsbehörde an, ob die Möglichkeit der Gewährung von Befreiung ausgeschlossen sei, oder nicht, und falls nicht, mit welchen Maßgaben. Er tendiere in die Richtung, dass unter bestimmten Voraussetzungen Befreiung für diese Vorhaben gewährt werden könne. Gleichwohl sei das Vorhaben aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde in der jetzt vorgelegten Form nicht mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar und müsse überarbeitet werden. Eben für die Klärung dieses und vieler anderer Punkte sei das baurechtliche Vorbescheidverfahren da. Werde im Baugenehmigungsverfahren keine mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbare Planung vorgelegt, werde Befreiung mangels erfüllter Tatbestandsvoraussetzungen nicht gewährt werden.

Beiratsmitglied Kallen bezweifelte unter Hinweis auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan, dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wie vorgesehen ausreichen. Die Flächen seien seines Erachtens deutlich zu klein. Hier sei ökologisch besonders schützenswerte Obstwiesenfläche betroffen. Er zweifle daran, dass das angebotene Ersatzgeld einem angemessenen Ausgleich dienen könne. Hier sei ein Raum betroffen, der sich über die Kyburg, Erprather Mühle und Rosengarten erstrecke. In diesem Raum gebe es neben der landschaftlichen Schönheit noch seltene Vogelarten. Dieser Raum sei zu wertvoll, um es mit einem Ersatzgeld sein Bewenden haben zu lassen.

Im Anschluss an eine Diskussion über das Erfordernis des Hallenneubaus und Möglichkeiten der Nutzung bestehender Hallen erklärte Herr Schmitz, dass die Nachweise einer Erforderlichkeit der geplanten Halle und Aussagen über die Nutzung des Bestandes im Baugenehmigungsverfahren gefordert würden. Dies treffe auch für die Umfahrung zu.

Beiratsmitglied Arndt schlug vor, als eine der Voraussetzungen für eine Zulassung der Halle den Ausgleich im Umfeld des Standortes zu fordern. Ein Ersatzgeld oder Ersatzmaßnahmen an andere Stelle seien abzulehnen. Auch sei der bereits erzielte ökologi-

sche Gewinn der bereits bestehenden Streuobstwiese, die eine Ausgleichsmaßnahme sei, zu berücksichtigen sei. Zudem müsse deutlich gemacht werden, dass keine weiteren Betriebserweiterungen mehr zugelassen würden.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass es südlich der Halle schon eine Stellfläche in einem Bereich gebe, der eigentlich eine Ausgleichsmaßnahme beinhalten müsse.

Herr Schmitz zitierte zu diesem Punkt eine Stellungnahme der Bevollmächtigten des Antragstellers, wonach es sich seinerzeit um eine temporäre Fläche in der Bauphase gehandelt habe. Die Fläche sei wieder hergerichtet worden. Das Luftbild gebe die heutige Situation nicht wieder. Man werde sich diese Fläche natürlich ansehen, da eine solche Stellfläche widerrechtlich sei. Selbstverständlich dürfe diese Fläche dann auch nicht als befestigte Fläche in die Landschaftspflegerische Begleitplanung eingehen, sondern als Obstwiese.

Nach weiterer Diskussion über die Frage der bau- und naturschutzrechtlichen Zulässigkeit erläuterte Herr Schmitz, dass die baurechtliche Entscheidung die naturschutzrechtliche Entscheidung nicht präjudiziere, in dem Zusammenhang aber mit ihren sachlichen hinetrgründen Hintergründen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sei.

Beiratsmitglied Kallen regte an, die Frage der Erforderlichkeit des Neubaus vor einer Entscheidung über die Voranfrage zu klären. Der Vorbescheid habe Bindungswirkung.

Herr Schmitz erläuterte, dass ein baurechtlicher Vorbescheid nur in den Grenzen seiner inhaltlichen Aussage Bindungswirkung für nachgelagerte Entscheidungen bewirke. Wenn die Untere Landschaftsbehörde also ihre Entscheidung an Maßgaben knüpfe, seien diese auch beachtlich.

Im Hinblick auf die Erforderlichkeit bestünden keine Bedenken, den Beschluss so zu ergänzen, dass es sich um eine erforderliche, angemessene Erweiterung handeln müsse.

Der Vorsitzende ließ daraufhin über den Beschlussvorschlag der Verwaltung mit dieser Ergänzung abstimmen.

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde erhebt keine Bedenken gegen eine positive Bescheidung im Vorbescheidverfahren wenn sichergestellt ist, dass es sich um die erforderliche und angemessene Erweiterung eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs handelt, im Zulassungsverfahren eine Minimierung der Eingriffswirkung erzielt wird und die Kompensation des damit verbundenen verbleibenden Eingriffs in Natur und Landschaft unter Wahrung auch der Eingrünung nach Westen im Interesse des Bildes der Erftauenlandschaft am Ort erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Stimmenthaltungen.

4.3. Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Mürmeln (Gemeinde Jüchen) **Vorlage: 61/2820/XV/2013**

Protokoll:

Herr Stiller erläuterte die Planung der Gemeinde Jüchen unter Verweis auf die Vorlagen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Herr Stein ergänzte dies um einen Powerpoint-Vortrag zur Darstellung der betroffenen Räume und Flächen. Die Folien sind dieser Niederschrift als **Anlage** beigelegt.

Auf die Frage von Beiratsmitglied Otten erläuterte er, dass der verbleibende Bereich des Flurstücks 93 als Gartenland genutzt werde. Hier seien nur bauliche Nebenanlagen zulässig. Dieser Bereich werde bereits heute als Stellplatz und mit einer Garage genutzt.

Beiratsmitglied Klauth sprach sich für eine Beschlussfassung entsprechend dem Verwaltungsvorschlag aus. Es handele sich nur um kleine Parzellen, die mit Maß zusätzlich bebaut werden könnten. Dies komme den Bewohnern zugute.

Beiratsmitglied Otten stimmte dem zu, dies insbesondere, weil Mürmeln heute keine Verfügungsflächen für eine Bebauung der dort wohnenden Familien besitze.

Auf die Frage von Beiratsmitglied Arndt nach der Begründung für die Breite des Begrünungsstreifens von 3 m erläuterte Herr Stein, dass dies das Ergebnis der Abstimmung mit dem Rhein-Kreis Neuss gewesen sei. Die Pflanzung erfülle auch die Aufgabe einer Ortsrandeingrünung. Bei den weiteren Grundstücken sei dies wegen der bis an das Gewässer reichenden Nutzung nicht möglich.

Herr Stiller ergänzte, dass man die Begrünung nur im Bereich des zusätzlich bebaubaren Grundstücks vorgesehen habe, nicht bei den bereits bebauten Flächen.

Beiratsmitglied Arndt fragte nach den Möglichkeiten für die Anlage einer weitergehenden Anpflanzung entlang des Gewässers als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebiet.

Beiratsmitglied Bolz sah in dem Flurstück 93 eine mit Gehölzen bestandene Fläche im Bereich eines schön gestalteten Ortseingangs. Diese liege nicht zu Unrecht im Schutzgebiet. Der 3 m breite Pflanzstreifen werde höchstens 1 - 2 Reihen an Pflanzen ergeben. Dies sei für den Eingriff in die Ortseingangssituation zu wenig. Im Übrigen verblieben die Grundstücke im Außenbereich und damit nach der Eingriffsregelung zu behandeln.

Er regte an, den Pflanzstreifen zu verbreitern und stellte die Frage, ob dieser nicht im Landschaftsschutzgebiet verbleiben könne.

Herr Große erläuterte, dass das Grundstück recht schmal sei. Unter Berücksichtigung einer Bebauung sei der vorgesehene Pflanzstreifen das Maximum. Dieser Grundstücksteil werde derzeit intensiv als Garten mit Spielgeräten genutzt, an der Straße als Stellfläche. Wenn die geplante Gehölzpflanzung realisiert sei, werde sich das Bild des Ortseingangs sicher verbessern. Eine verstärkte Pflanzung am Gewässer sei sicherlich wünschenswert, sei aber wegen der bis an den Bach reichenden genutzten Privatgrundstücke nicht möglich.

Beiratsmitglied Bolz bezweifelte dies und sprach sich nochmals für eine erweiterte

Pflanzung wegen des Wegfalls des Grundstücks aus dem Schutzgebiet aus. Außerdem sei fraglich, ob die Pflanzung dauerhaft Bestand habe und ob dies kontrolliert werde.

Herr Große entgegnete, dass eine höhere Kompensation nicht aus Gründen der Änderung des Landschaftsschutzgebietes erfolgen könne. Die Frage einer Kompensation des mit einem Baukörper verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft stelle sich zudem im Zulassungsverfahren und müsse dann geklärt werden.

Da es sich bei der Pflanzung um eine Festsetzung der Satzung handle, müsse man von einem Bestand ausgehen.

Beiratsmitglied Arndt verwies darauf, dass der Beirat bislang bei Wegfall von Schutzgebiet einen Ausgleich an anderer Stelle durch Hinzunahme einer wertvollen Fläche gefordert habe. Sei dies nicht möglich gewesen, dann eine Kompensation durch entsprechende Gestaltung der Fläche. Hier müsse mehr getan werden, als nur auf diesem Grundstück einen 3 m breiten Streifen als Pflanzung festzusetzen. Zudem liege die Fläche in der Wasserschutzzone III b.

Herr Stiller erläuterte, dass die eigentliche Kompensation für den mit einer Bebauung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werde. Die hier vorgesehene Pflanzung entlang des Gewässers sei unabhängig davon zu sehen. Sie sei Voraussetzung dafür, dieses Grundstück überhaupt baulich nutzen zu dürfen.

Die Frage, ob eine Fläche landschaftsschutzwürdig sei oder nicht, hänge von der Wertigkeit der Fläche ab. Hier stelle sich bei einem Wegfall nicht die Frage, ob eine andere Fläche dafür als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werde.

Die Breite des Pflanzstreifens müsse man realistisch sehen, um ihren Erhalt zu sichern. Die Größe des Grundstücks lasse unter Berücksichtigung eines gewissen Freiraums um das Baufenster einen breiteren Streifen nicht zu.

Auf den Hinweis von Beiratsmitglied Bolz, dass das Baufenster in diesem Sinne auch anders geformt werden könne, erklärte Herr Stein, dass sich diese Größe aus den üblichen Bauanfragen in der Gemeinde ergebe. Eine konkrete Bauvoranfrage liege für dieses Grundstück nicht vor. Es werde zurzeit im Zusammenhang mit dem benachbarten Grundstück als Garten und Stellplätze genutzt.

Beiratsmitglied Arndt wies darauf hin, dass es dann auch möglich sei, auf dem Nachbargrundstück eine Bepflanzung festzusetzen.

Herr Stein bestätigte dies grundsätzlich. Allerdings könne man in einer Außenbereichssatzung keine grünordnerischen Festsetzungen wie in einem Bebauungsplan treffen.

Beiratsmitglied Bolz betonte, dass es hier durchaus die Möglichkeit gebe, außerhalb des Schutzgebietes zu bauen, so dass es nicht erforderlich sei, einen Teil des Schutzgebietes aufzugeben. Der vorgesehene Pflanzstreifen sei hier zu wenig.

Die Beiratsmitglieder Otten und Heusgen schlugen vor, das Baufenster beizubehalten und die Spitze des Grundstücks im Landschaftsschutzgebiet zu belassen. Durch eine entsprechende Gestaltung könne hier viel für die Ortseingangssituation getan werden.

Herr Stein erklärte, dass der Pflanzstreifen zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes vorgesehen sei. Die Überlegungen des Beirates nehme er gerne mit um zu prüfen, ob die Satzung in diesem Sinne angepasst werden könne. Aus Sicht der Gemeinde sei das Grundstück nicht als landschaftspflegerisch so bedeutsam angese-

hen worden, dass der Landschaftsschutz hier unbedingt aufrecht erhalten werden müsste.

Beiratsvorsitzender Lechner fasste die Diskussion dahin gehend zusammen, dass dieser Vorschlag als Anregung des Beirates an die Gemeinde gegeben werden solle, die über die Satzung entscheiden müsse. Der Beirat sei bestrebt, den Landschaftsschutz an dieser Stelle nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern die Eingangssituation nach Mürmeln zu verbessern.

Der vorgesehene Pflanzstreifen sei ein Angebot, das im Licht der Möglichkeiten, die solche Streifen erfüllen könnten, nicht als optimal anzusehen sei. Der Streifen sei eine Grenzlinie ohne besondere ökologische Funktion, dies insbesondere angesichts der nur sporadischen Wasserführung.

Der Vorsitzende schlug vor, dem Entwurf der Satzung grundsätzlich zuzustimmen, dies mit den Anregungen des Beirates, die er aufgezeigt habe. Auch er sehe es nicht gerne, im Landschaftsschutz Baufenster zu eröffnen, die normaler Weise dem Landschaftsschutz widersprüchen. Besser sei es, eine Lösung zu finden, die ein Baufenster ermögliche, den Landschaftsschutz aber sichere. Hier seien die Gemeinde Jüchen und der Beirat gefragt.

Herr Stiller erläuterte zum Verfahren, dass hier im Fall der Außenbereichssatzung die Anpassungswirkung nach dem Landschaftsgesetz nicht eintrete, die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet also nicht bei Inkrafttreten der Satzung automatisch außer Kraft trete. Hierzu sei ein vermutlich vereinfachtes Änderungsverfahren für den Landschaftsplan erforderlich. Dabei seien die heute diskutierten Fragen zu klären, insbesondere die zukünftige Lage der Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

Der Vorsitzende schlug vor, unter dieser Voraussetzung der Satzung grundsätzlich zuzustimmen.

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde stimmt dem Entwurf der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Mürmeln grundsätzlich zu. Über die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes im Ortseingangsbereich ist in einem Änderungsverfahren zum Landschaftsplan zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 11, Nein-Stimmen 3, Enthaltungen 0

5. Bericht der Arbeitsgruppe "Grünflächenunterhaltung" **Vorlage: 68/2811/XV/2013**

Protokoll:

Der Vorsitzende schlug vor, erst nach einigen weiteren Sitzungen der Arbeitsgruppe zu diskutieren, da man sich erst mit zwei verschiedenen Arten von Flächen beschäftigt habe. Weitere stünden noch an.

Gegen diesen Vorschlag erhob sich kein Widerspruch.

6. Mitteilungen

6.1. Düngung von Grünland mit Gülle im Naturschutzgebiet "Rheinaue" nach dem Landschaftsplan II

Vorlage: 68/2808/XV/2013

Protokoll:

Da die Vorlage des Rhein-Kreises Neuss an das Umweltministerium in der Einladung versehentlich nicht vollständig abgedruckt war, wird diese der Niederschrift als **Anlage** beigefügt.

Vorsitzender Lechner erklärte, dass es sich bei den Flächen im Naturschutzgebiet um Grünland handele. Daher sei ziemlich sicher, dass alle interessanten, niedrig wachsenden Kräuter von vorneherein durch die Düngung vernichtet würden.

Beiratsmitglied Grimbach bat um Informationen darüber, wo im Naturschutzgebiet noch Gülle aufgebracht werden dürfe. Er halte verschiedene Aussagen von Herrn Otulak für überzogen. Dennoch sei interessant, wo, wie häufig und in welcher Menge Gülle aufgebracht werde. Nitratgaben förderten die Ubiquisten. Hierzu gebe es gute Angaben bei Ellenberg. Da man aber die mageren, ein- und zweisechürigen Wiesen fördern müsse, sei wichtig, dass dies beachtet werde.

Herr Schmitz erklärte, dass es hier um das Naturschutzgebiet Rheinaue, nicht Grind gehe. Genau aus den dargelegten Gründen werbe der Rhein-Kreis Neuss Bewirtschaftungsverträge mit den Landwirten ein. Dies seien jedoch zweiseitige Verträge, die oft einer gewissen Zeit bedürften.

Herr Große erläuterte, dass hier die rechtliche und die naturschutzfachliche Frage unterschieden werden müsse.

Naturschutzfachlich führe eine Düngung zur Artenverarmung in der Grünlandgesellschaft. Der Schutzzweck sehe auch artenreiches Grünland vor.

Man habe derzeit etwa 40 Hektar Grünland unter Vertrag. Diese beinhalteten den Verzicht auf Gülle und Biozide sowie die Vorgabe von Schnittzeitpunkten.

Auf den übrigen Flächen sei generell die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung zugelassen. Diese Festsetzung verbiete zwar den Einsatz von Klärschlamm, lasse jedoch das Ausbringen von Gülle zu. Menge und Ausbringung von Gülle richte sich nach der Güllerverordnung.

Der Vorsitzende betonte, dass dies langfristig nicht Ziel im Naturschutzgebiet sein könne. Also seien weitere Verträge abzuschließen.

Herr Große wie nochmals darauf hin, dass man etwa 40 Hektar Fläche bereits unter Vertrag habe. Dies entspreche etwa einem Viertel des Gebietes. Man arbeite an der Einwerbung weiterer Verträge. In diesem Zusammenhang würden Ausfallentschädigungen an die bewirtschafteten Landwirte gezahlt.

Falls man ohne Verträge im Weg von Verboten versuche, dieses Ziel zu erreichen, ergebe sich eine Entschädigungspflicht auf Grund der Einschränkungen der Verfügungsmöglichkeiten.

Beiratsmitglied Arndt verwies auf die aktuellen Diskussionen um die Gülleaufbringung auch im Zusammenhang mit der Grundwasserqualität. Dies sei bereits ein Grund, hier aktiv zu werden, auch gegen Entschädigung.

Beiratsmitglied Grimbach sprach sich für eine verknüpfte Sichtweise von Wasser- und Naturschutz aus. Spreche man von Extensivierung, müsse man auch darüber nachdenken, die Düngung in Wassereinzugsbereichen herunterzufahren. Auf der anderen Seite dürften auch die Landwirte nicht vergessen werden, die mit immer höheren Auflagen wirtschaften müssten und für die es immer schwieriger und unrentabler werde. Die Gesamtproblematik werde man heute nicht klären können. Klar sei aber, dass bei einem vermehrten Einsatz von Gülle die wertvollsten und seltensten Arten zu Gunsten von Ubiquisten verdrängt würden.

Herr Schmitz betonte unter Verweis auf die Erläuterungen von Herrn Große, dass genau dies der Grund sei, aus welchem man Verträge mit den bewirtschafteten Landwirten abschließen.

Beiratsmitglied Arndt erklärte, dass es ihres Erachtens an der Zeit sei, die Landschaftsplanung zu überdenken und neben einem Klärschlammverbot auch ein Gülleverbot festzusetzen.

Beiratsmitglied Kremer verdeutlichte, dass im Rheinvorland ausgebrachte Gülle nicht ins geförderte Trinkwasser gelangen könne.

Beiratsmitglied Heusgen wies darauf hin, dass es im Bereich Grind eine Wasserschutz-Kooperation gebe, in der die Höchstmengen für Gülle festgelegt würden. Dies seien völlig andere Werte, als in den Lehmplatten. Es werde sehr wohl gehandelt.

Der Vorsitzende betonte, dass das Ausbringen von Gülle im Naturschutzgebiet gleichwohl zu einer Artenverarmung führe. Früher seien dies Wiesen mit einem phantastischen Reichtum an Blütenpflanzen gewesen. Dies habe sich durch Düngung und Mehrfache Mahd geändert. Reste der früheren Artenvielfalt hätten sich auf den nicht gedüngten Deichen gehalten. Dies könnten Ausgangspunkte sein, eine Wiederbesiedlung sei jedoch bei einer Beibehaltung der Düngung auf lange Sicht nicht zu erreichen.

7. Anfragen

Protokoll:

Auf die Frage von Beiratsmitglied Bachmann nach dem Grund der Abholzungen im Bereich der Kläranlage Noithausen und an der K 10 erläuterte Herr Schmitz, dass es sich um ein zugelassenes und auch im Beirat behandeltes Leitungsprojekt handle. Zudem sei hier auch seitens des Waldbesitzers Holz eingeschlagen worden.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Rainer Lechner um 19:45 Uhr die Sitzung.



Rainer Lechner
Vorsitz



Ulrich Schmitz
Schriftführung

Bericht des Vorsitzenden

29. 05. 2013

Die DFMG, Regionalvertretung Köln, beantragte eine Befreiung für die Errichtung einer Mobilfunkanlage (Austausch der bestehenden Anlage).

Gegen die Zulassung des Vorhabens hege ich keine Bedenken.

25. 06. 2013

Die Elara Entertainment UG beantragte eine Befreiung für ein Open-Air-Festival „Farbgefühle“ am 27. 07. 2013 im Bereich Kirmesplatz Neuss.

Gegen eine Befreiung bestehen keine Bedenken.

11. 07. 2013

Ein Bürger aus Korschenbroich beantragte eine Befreiung zur Beseitigung eines Pappel- und Fichtenbestandes (überwiegend im Innenbereich, teilweise LSG).

Gegen Gewährung einer Befreiung bestehen keine Bedenken.

11. 07. 2013

Der Heimat- und Verkehrsverein Zons e.V. beantragte eine Befreiung zur Verlegung der Turnierfläche für das Ritterturnier zum Matthäusmarkt.

Gegen eine Befreiung bestehen keine Bedenken.

22. 07. 2013

Der Erftverband beantragte eine Befreiung für den Bau eines Kanal- und Unterhaltungs-Fußweges westlich Bahnhof Rommerskirchen.

Es bestehen keine Bedenken.

05. 08. 2013

Zwei Bürger aus Kaarst beantragten eine Befreiung zur Anlage eines Gerinnes für die Ableitung des

Niederschlagswassers im Zuge der Sanierung der ehem. Hofanlage Am Trietenbroich 63, Korschenbroich.

Ich äußerte keine Bedenken.

05. 08. 2013

Die GasLine G.m.b.H. & Co.K.G. beantragte eine Befreiung für die Verlegung von Lichtwellenleitern.

Gegen die Gewährung einer Befreiung erhebe ich keinen Widerspruch.

05. 08. 2013

Der Städtische Abwasserbetrieb Korschenbroich beantragte eine Befreiung für die Errichtung einer teilweisen Einzäunung des Hochwasserrückhaltebeckens bei Neersbroich.

Gegen eine Befreiung bestehen keine Bedenken.

05. 08. 2013

Der Erftverband beantragte eine Befreiung für die ökologische Umgestaltung des Gillbaches bei Frixheim.

Ich habe das Vorhaben begrüßt.

20. 08. 2013

Ein Bürger aus Grevenbroich beantragte eine Befreiung für die Errichtung eines Treppenhauses am Haupthaus von Haus Horr.

Ich hatte keine Bedenken.

20. 08. 2013

Ein Bürger aus Dormagen, Rheinfelder Hof, beantragte das Fällen schlagreifer Hybridappeln bei Piwipp.

Ich stimmte dem zu mit folgender Anregung: Bei der Wiederbewaldung sollten Schwarzpappel und Weiden, Bevorzugt Mandelweiden zur Uferbefestigung, Verwendung finden.

26. 08. 2013

Ein Ehepaar aus Rommerskirchen-Vanikum beantragte eine Befreiung für die Errichtung einer Brücke über den Todtenbach als Ersatz für eine Holzbrücke aus den 1950er Jahren.

Gegen die Gewährung einer Befreiung bestehen keine Bedenken.

16. 10. 2013

Die Vereinigung der Oblaten, Nikolauskloster, beantragte eine Befreiung für die Verlegung einer Gasleitung und Aufstellen eines Übergabeschrankes zur Versorgung des Klosters.

Ich äußerte keine Bedenken.

16. 10. 2013

Die Stadt Meerbusch beantragte eine Befreiung für die Verlegung der Regenwasser-Einleitungsstelle E 4 in den Bösinghovener Graben.

Gegen eine Befreiung wird kein Widerspruch erhoben.

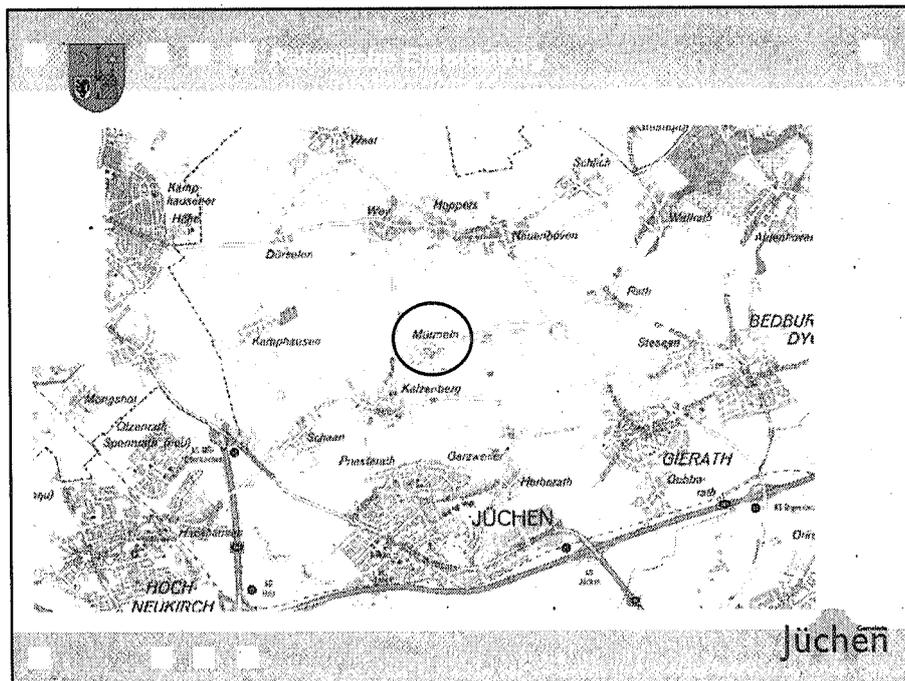
16. 10. 2013

Der Deichverband Dormagen-Zons beantragte eine Befreiung für geotechnische Untersuchungen der Hochwasserschutzanlagen.

Ich hatte keine Bedenken.

**Erlass einer Außenbereichssatzung
gemäß § 35 Abs. 6 BauGB
für die Ortschaft Mürmeln**

Jüchen



Jüchen

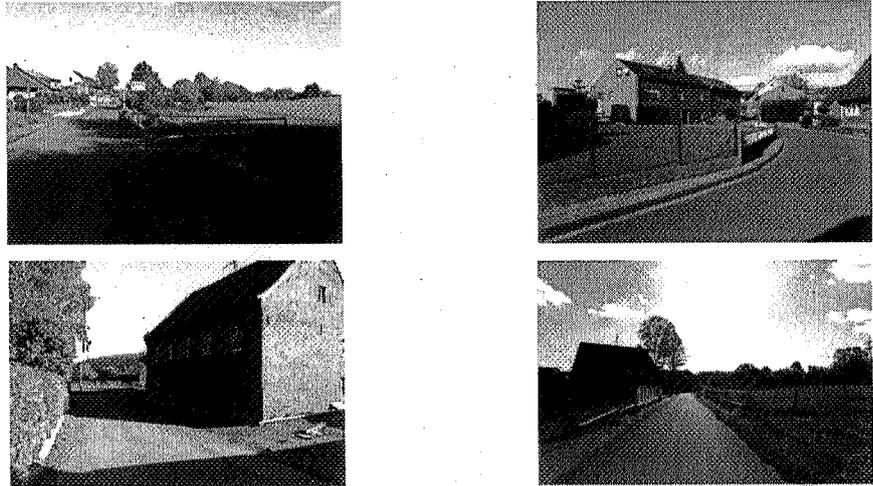
Übersicht



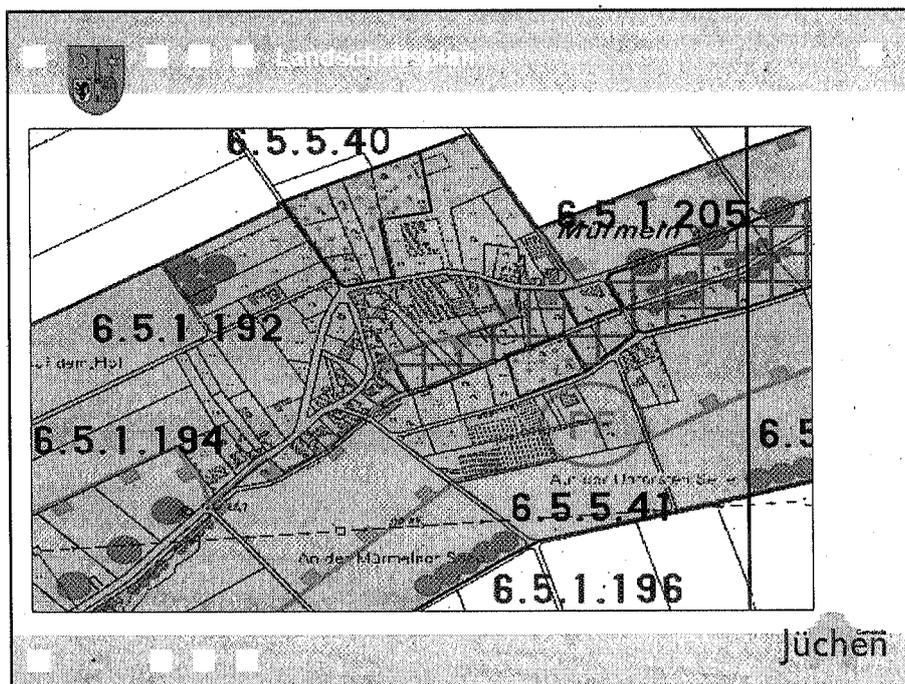
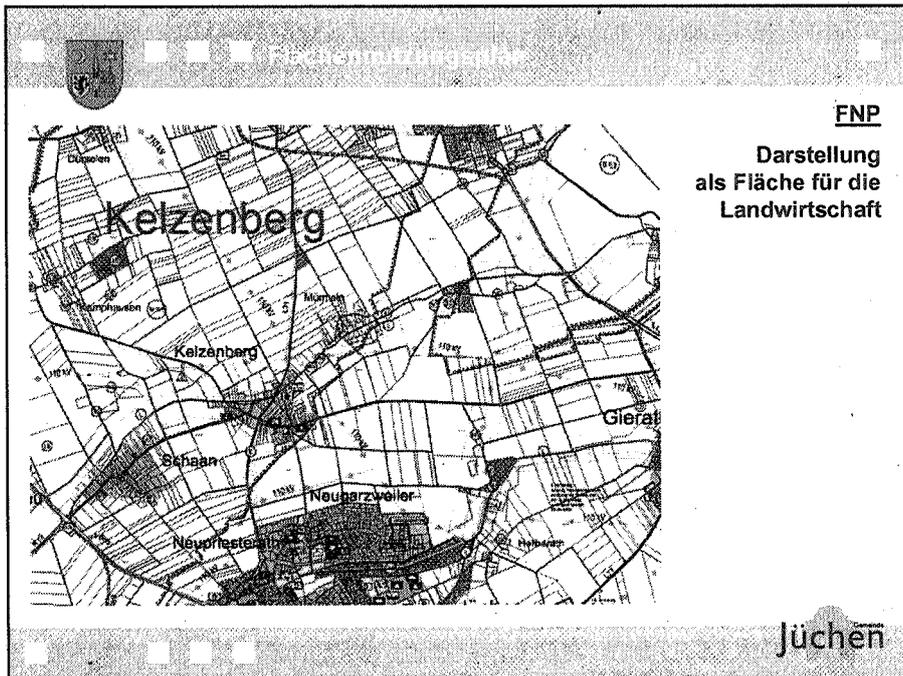
Bestandssituation
Einwohner: rd. 100
straßenbegleitende
Bebauung
überwiegend
Wohnnutzung in
Einfamilienhaus-
bebauung
in geringem Maße
landwirtschaftliche
Nutzung

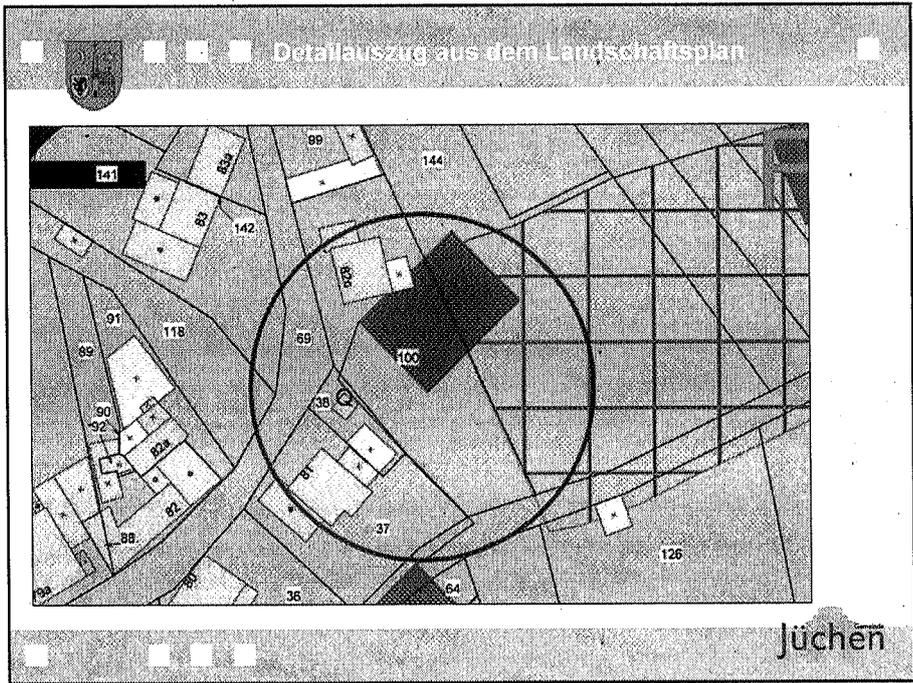
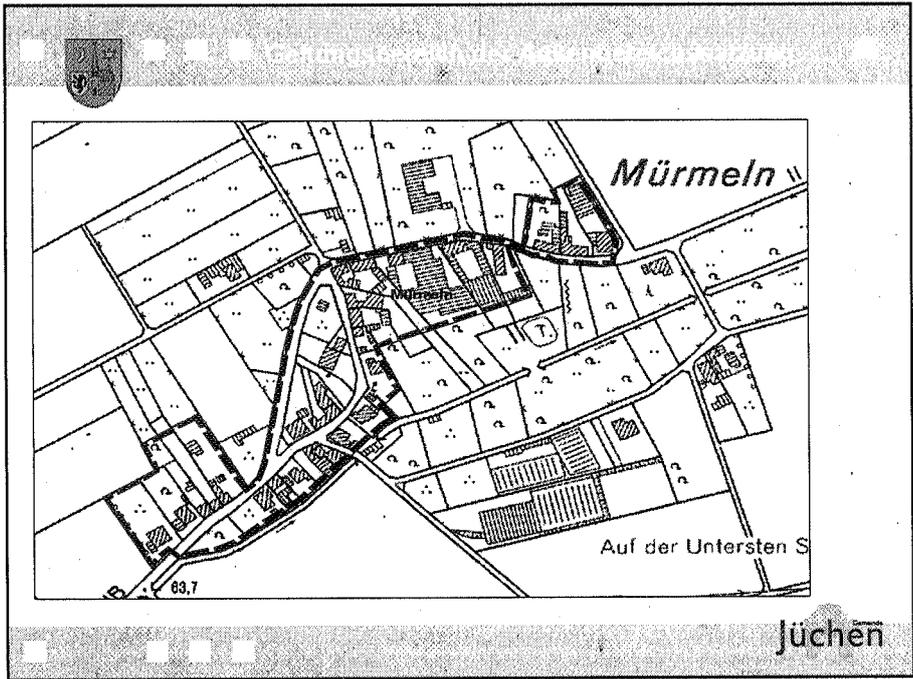
Jüchen

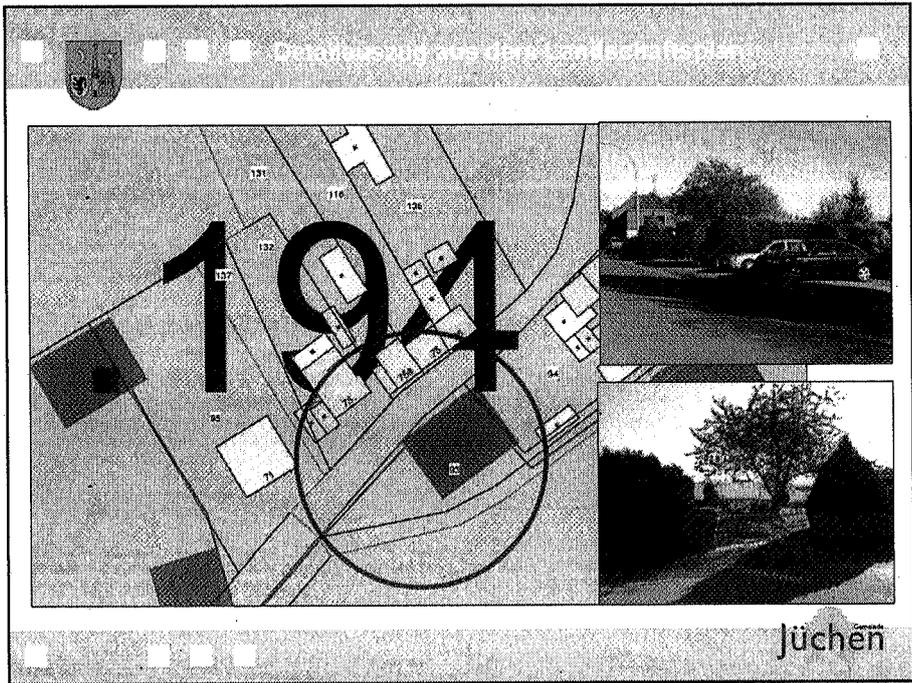
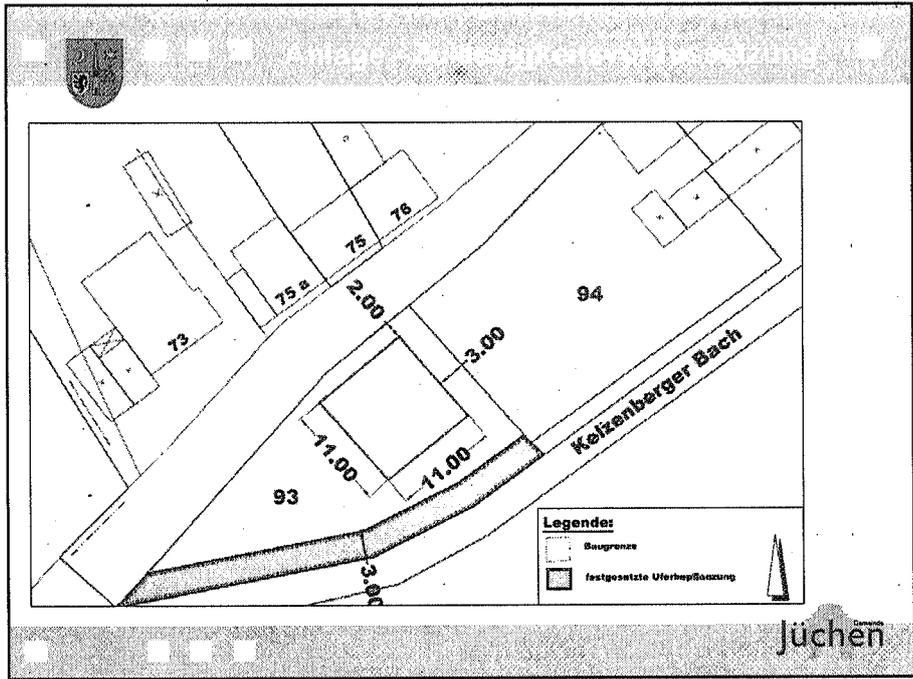
Impressionen

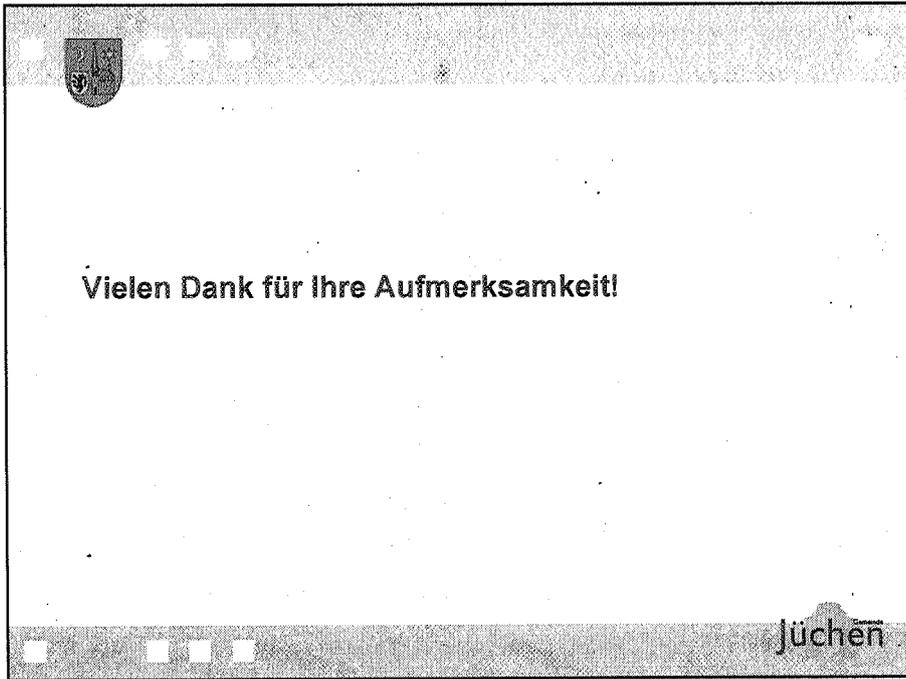


Jüchen











Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich



Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
40190 Düsseldorf

über die
Bezirksregierung
- Dez. 51 -
40408 Düsseldorf

ab: 13.08.13
Grevenbroich, 08.08.2013

Amt
Amt für Umweltschutz
Untere Landschaftsbehörde
Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich
Auskunft erteilt
Herr Schmitz
Etage / Zimmer
1 1.21
Telefon
02181 601-6840
Telefax
02181 601-86840
e-mail
ulrich.schmitz@rhein-
kreis-neuss.de

Empfänger:
Kreiskasse Neuss
Bankverbindung:
Sparkasse Neuss
Konto 120600
BLZ 305 500 00
IBAN: DE17 3055 0000
00001206 00
BIC: WELA DE DN

Eingabe des Herrn Josef Otulak, Martinusstraße 11, 41541 Dormagen, vom 09.07.2013 wg. Gülleaufbringung im Naturschutzgebiet 6.2.1.3 "Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons"

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 01.08.2013 - III-7/III-4
Az.: 68.4-03.05 Otulak

Auf den o. g. Erlass vom 01.08.2013 - III-7/III-4 - sowie die Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.08.2013 - 51.01.06.08 NE - hin berichte ich nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zur Eingabe des Herrn Otulak wie folgt:

Die Eingabe des Herrn Otulak bezieht sich auf die Ausbringung von Gülle im Naturschutzgebiet 6.2.1.3 "Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons" nach dem Landschaftsplan II - Dormagen - des Rhein-Kreises Neuss. Herr Otulak weist auf die seines Erachtens nach negativen Folgen der Gülleausbringung hin, belegt diese durch Fotonachweise und fordert eine Änderung bzw. möglichst vollständige Unterlassung der Gülledüngung im bezeichneten Naturschutzgebiet.

Naturschutzfachliche Bewertung

Die Rheinaue bei Zons sowie die Altrheinschlinge Zons sind als historisch entstandene Kulturlandschaft durch eine Grünlandnutzung mit eingestreuten autotypischen Elementen (Kopfweiden, Baumreihen und Baumgruppen aus Pappeln und Weiden etc.) geprägt. Die Grünlandnutzung erfolgte über lange Zeiträume in extensiver Form als zweischürige Wiese, Extensivweide bzw. extensive Mähweide. Auch aufgrund der Nährstoffeinbringung durch die Rheinüberflutungen war eine Düngung der Flächen nicht zwingend erforderlich. Aus dieser Nutzungsart sind beispielsweise die typischen Flachland-Glatthaferwiesen entstanden, die heute sehr selten und aus Artenschutzgründen bedeutsam sind (Lebensraumtyp der RL 93/43/EWG).

Eine an die beschriebene historische Nutzungsart angelehnte Grünlandnutzung in der Rheinaue ist für dieses Naturschutzgebiet das übergeordnete Ziel des Naturschutzes.

Naturschutzrechtliche Bewertung

Bei den von Herrn Otulak angesprochenen Flächen handelt es sich nicht um Gebiete nach den RL 92/43/EWG oder 2009/147/EG.

Das Ziel der Erhaltung und Optimierung auentypischer Grünlandbereiche für das NSG 6.2.1.3 "Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons" ist Gegenstand von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreises Neuss (Anlagen 1 und 2, Auszug) mit folgenden wesentlichen Inhalten:

- Darstellung in den Entwicklungszielen (EZ) gem. § 18 LG NRW

EZ 1 B: "Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auentypischer Elemente"

- Allgemeine Festsetzung zu NSG unter Abschnitt 6.2.1 gem. § 20 LG NRW

Verbot Nr. 7: Es ist verboten: ...Klärschlamm oder Biozide auf Grünlandflächen anzuwenden...

- Festsetzung zum NSG 6.2.1.3

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchst. a), b) und c) LG NW insbesondere zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung der Rheinaue und der mit der Rheinaue in Verbindung stehenden Altrheinschlinge, als bundesweit bedeutende Verbundachse innerhalb der Rheinschiene, zum Schutz der geowissenschaftlich und kulturhistorisch wertvollen Auenlandschaft mit ihrer typischen extensiven Grünlandnutzung sowie zur Sicherung eines aufgrund seiner Flächengröße wertvollen Vernetzungsbiotops.

Erläuterungen:

... bedeutsam und schutzwürdig ist die extensive Grünlandnutzung, die für den ökologischen Wert maßgeblich ist.

Gebietsspezifisches Verbot Nr. 18:

Es ist verboten: Grünland umzubrechen;

Erläuterungen:

Das Grünland bietet mit seinen spezifischen, der jeweiligen Bewirtschaftungsform angepassten Pflanzengesellschaften vielen bedrohten Tier-

und Pflanzenarten Lebensraum. Der Umbruch sowohl von Grünland in Ackerland als auch zur Neueinsaat (Pflegeumbruch) ist daher zur Erhaltung des Schutzzweckes nicht gestattet. Der Grünlandumbruch ist auch zur Erreichung des Schutzzweckes im Sinne der Wiederherstellung gemäß § 20 Satz 2 LG NW verboten.

- Teilräumliche Entwicklungsfestsetzungen gem. § 26 LG NRW:

6.5.6.17 Extensive Bewirtschaftung von Grünland:

Alle Grünlandflächen im Entwicklungsziel 1 B sind als Weide / Mähweide oder Wiese mit eingeschränkter Nutzung zu bewirtschaften.

6.5.6.18 Umwandlung von Acker in Grünland:

Alle Ackerflächen im Naturschutzgebiet sind in extensives Grünland umzuwandeln.

6.5.6.19 Umwandlung von Acker in Grünland:

Über die unter 6.5.6.18 festgesetzten Flächen hinaus sind im Entwicklungsteilziel 1 B 20 % der Ackerflächen in extensives Grünland umzuwandeln.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Bewertung der Ausbringung von Gülle im NSG ist zunächst festzustellen, dass dies durch die im Landschaftsplan II des Rhein-Kreis Neuss für NSG festgesetzten Gebote und Verbote nicht untersagt ist. Daran, dass diese Art der Düngung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung entspricht, bestehen derzeit keine Zweifel.

Insofern gilt für die Ausbringung von Gülle im NSG die Unberührtheitsklausel nach Abschnitt 6.2.1, IV., a) des Landschaftsplanes II zu den Ge- und Verbotsfestsetzungen des NSG:

"Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den generellen Geboten und Verboten für Naturschutzgebiete unberührt:

- a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft.."

Die Aufbringung von Gülle richtet sich allgemein nach den Bestimmungen der DüngeVO, die eine pflanzenbedarfsgerechte Aufbringung nach Menge und Zeit vorsieht. Zuständig für deren Vollzug ist die Landwirtschaftskammer NRW. Im vorliegenden Fall wurde nach Fotos von Herrn Otulak die maschinelle Technik der Injektion eingesetzt.

Überwachungs- und Optimierungsmaßnahmen des Rhein-Kreises Neuss

Zur Erhaltung des Schutzzweckes der Naturschutzgebiete überwacht der Rhein-Kreis Neuss insbesondere die Ge- und Verbotsfestsetzungen des Landschaftsplanes zu dem NSG. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang

insbesondere die Überwachung des Umbruchverbotes für Grünland und des Verbotes der Ausbringung von Klärschlamm oder Bioziden auf Grünlandflächen.

Zur Entwicklung bzw. Optimierung des NSG hat der Rhein-Kreis Neuss mit Landwirten, die Flächen im NSG bewirtschaften, auf Basis des Kreiskulturlandschaftsprogramms Bewirtschaftungsverträge für eine extensive Grünlandbewirtschaftung abgeschlossen.

Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms können unterschiedliche Extensivierungspakete für Grünlandflächen abgeschlossen werden. Bei allen Verträgen wird auf die Ausbringung von Gülle, chemisch-synthetischen Stickstoff-Düngern sowie von Pflanzenschutzmitteln verzichtet. Der Zeitpunkt der Grünlandbewirtschaftung richtet sich nach ornithologischen und floristischen Kriterien. Bei einer Wiesennutzung wird in der Regel eine zweischürige Mahd mit der ersten Mahd ab dem 15. Juni vertraglich vereinbart.

Im Rahmen dieser Verträge mit den bewirtschaftenden Landwirten sollen der durch die Naturschutzmaßnahmen verursachte Minderertrag bzw. die dadurch entstehenden Mehraufwendungen finanziell ausgeglichen werden. Die Teilnahme an den mindestens fünfjährigen Maßnahmen ist freiwillig und orientiert sich damit an dem Grundgedanken der Kooperation zwischen Naturschutz und Landwirtschaft.

Die im NSG sowie im angrenzenden LSG aktuell bestehenden Vertragsflächen gem. KKLK sind in Anlage 3 dargestellt.

Zusammenfassung

Die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen auentypischen Grünlandgesellschaften im NSG "Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons" ist das übergeordnete naturschutzfachliche Ziel für dieses NSG.

Der Landschaftsplan II des Rhein-Kreises Neuss setzt dieses Ziel des Naturschutzes durch die entsprechende Darstellung von Entwicklungszielen und die Festsetzung als NSG mit Ge- und Verboten sowie durch Entwicklungsfestsetzungen um.

Der Status quo des Naturschutzgebietes wird durch die Einhaltung der Schutzgebietsfestsetzungen sichergestellt.

Die Ausbringung von Gülle im NSG "Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons" ist naturschutzrechtlich zulässig, sofern sie der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung entspricht. Daran besteht derzeit kein Zweifel.

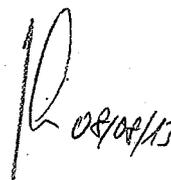
Zur Entwicklung und Optimierung des Naturschutzgebietes werden auf Basis des Kreiskulturlandschaftsprogramms Extensivierungsverträge mit den bewirtschaftenden Landwirten abgeschlossen. In diesen Verträgen wird u. a. auch die Ausbringung von Gülle ausgeschlossen.

Der Rhein-Kreis Neuss versucht weiterhin, Landwirte zum Abschluss von Extensivierungsverträgen zu gewinnen um in Kooperation zwischen Naturschutz und Landwirtschaft eine Optimierung des NSG "Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons" zu erzielen.

Ein Anlass für ein Einschreiten der Unteren Landschaftsbehörde besteht in diesem Fall nicht.

 12/8

Hans-Jürgen Petrauschke

 08/08/13